

Exemplar für die **Arbeitgeberin / den Arbeitgeber**

Firma:

Einwilligung zur Datenübermittlung

Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer:

Paß ^K
Ö^ã }o} æ ^K
Üda æ ^E:K
ÚŠZÄU:K

X[!} æ ^K

Rentenversicherungsnummer:

Mit der Überlassung der für die Organisation der nachgehenden arbeitsmedizinischen
Vorsorge erforderlichen Unterlagen gem. § 5 Abs. 3 der Verordnung zur
Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) an den zuständigen Unfallversicherungsträger

Unfallversicherungsträger:

Straße, P!É
PŠZÄU:K

Mitgliedsnummer:

und an die von ihm beauftragte GVS (Gesundheitsvorsorge), c/o Berufsgenossenschaft
Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BGETEM), 86153 Augsburg, bin ich
einverstanden.

Folgende Unterlagen habe ich erhalten:

Merkblatt zur Organisation und Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorge in der GVS und
den beispielhaft abgedruckten Meldebogen.

Datenschutzhinweise der GVS

Umfang und Zweck der Speicherung meiner Daten sind mir dadurch bekannt. Ich habe
weiterhin zur Kenntnis genommen, dass mir gemäß § 83 Abs. 1 Sozialgesetzbuch X auf
Antrag Auskunft über die zu meiner Person gespeicherten Sozialdaten zu erteilen ist.

Hinweis: Ihre Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden. Es genügt eine
formlose Mitteilung an die GVS. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf Ihrer Einwilligung nur
für die Zukunft und nicht für die Vergangenheit möglich ist. Die bis zum Zeitpunkt Ihres
Widerrufs vorgenommene Datenverarbeitung bleibt damit rechtmäßig.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer

Exemplar für die **Arbeitnehmerin / den Arbeitnehmer**

Firma:

Einwilligung zur Datenübermittlung

Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer:

Rentenversicherungsnummer:

Mit der Überlassung der für die Organisation der nachgehenden arbeitsmedizinischen
Vorsorge erforderlichen Unterlagen gem. § 5 Abs. 3 der Verordnung zur
Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) an den zuständigen Unfallversicherungsträger

Unfallversicherungsträger:

Straße, PLZ

Ort:

Mitgliedsnummer:

und an die von ihm beauftragte GVS (Gesundheitsvorsorge), c/o Berufsgenossenschaft
Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BGETEM), 86153 Augsburg, bin ich
einverstanden.

Folgende Unterlagen habe ich erhalten:

Merkblatt zur Organisation und Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorge in der GVS und
den beispielhaft abgedruckten Meldebogen.

Datenschutzhinweise der GVS

Umfang und Zweck der Speicherung meiner Daten sind mir dadurch bekannt. Ich habe
weiterhin zur Kenntnis genommen, dass mir gemäß § 83 Abs. 1 Sozialgesetzbuch X auf
Antrag Auskunft über die zu meiner Person gespeicherten Sozialdaten zu erteilen ist.

Hinweis: Ihre Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden. Es genügt eine
formlose Mitteilung an die GVS. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf Ihrer Einwilligung nur
für die Zukunft und nicht für die Vergangenheit möglich ist. Die bis zum Zeitpunkt Ihres
Widerrufs vorgenommene Datenverarbeitung bleibt damit rechtmäßig.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer

Datenschutzhinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Gesundheitsvorsorge (GVS)

Ab 25.05.2018 gilt unmittelbar die europäische Datenschutzgrundverordnung. In diesem Zusammenhang sind besondere Informationspflichten zu berücksichtigen (Art. 13, 14 DSGVO i. V. m. §§ 82, 82a SGB X).

Wir informieren Sie hiermit über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortliche ist die

GVS – Gesundheitsvorsorge
c/o Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM)
86132 Augsburg
Telefon: +49 (0) 821 3159-7300

Die Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM)
Verwaltungszentrum Wiesbaden
Postfach 1465
65004 Wiesbaden
Telefon: +49 (0) 611 131-0
E-Mail: datenschutz@bgetem.de

2. Was ist der Zweck der Verarbeitung?

Nach § 199 Sozialgesetzbuch – SGB - VII dürfen die Unfallversicherungsträger Sozialdaten nur erheben und speichern, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgaben erforderlich ist. Aufgabe der Unfallversicherung ist es unter anderem, mit allen geeigneten Mitteln Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten (§ 1 SGB VII). Nach § 3 der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) ist der Träger der Unfallversicherung verpflichtet, mit allen geeigneten Mitteln der Gefahr der Entstehung, des Wiederauflebens oder der Verschlimmerung einer Berufskrankheit entgegenzuwirken (z. B. Prävention, Einleitung und Beschleunigung von Berufskrankheiten-Feststellungsverfahren).

Nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 18.12.2008, zuletzt geändert am 23.10.2013, hat der Arbeitgeber für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. Am Ende des Beschäftigungsverhältnisses überträgt der Arbeitgeber diese Verpflichtung auf den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger und übermittelt ihm die erforderlichen Angaben, sofern der Beschäftigte eingewilligt hat.

Primär mit dem Ziel, Gesundheitsstörungen möglichst frühzeitig erkennen zu können, organisiert die GVS im Auftrag der gesetzlichen Unfallversicherungsträger die arbeitsmedizinische Vorsorge nach Beendigung bestimmter Tätigkeiten, bei denen nach längeren Latenzzeiten (Zeit zwischen der gefährdenden Tätigkeit und dem Auftreten einer möglichen Gesundheitsstörung) Gesundheitsstörungen auftreten können. Dazu wurde bei der GVS, die als Auftrags-einrichtung (§ 88 SGB X) von der BG ETEM geführt wird, eine Vorsorgedatei nach § 204 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII für die gesetzlichen Unfallversicherungsträger errichtet.

Die GVS ist demnach verpflichtet, Ihnen in regelmäßigen Abständen eine nachgehende arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten, wenn Sie bei Ihrer beruflichen Tätigkeit gegenüber silikogenem Staub, asbestfaserhaltigem Staub oder künstlichem mineralischem Faserstaub exponiert waren. Die Teilnahme an der arbeitsmedizinischen Vorsorge ist für Sie freiwillig und kostenlos. Nur mit Ihrem Einverständnis wird die arbeitsmedizinische Vorsorge bei einer in der Einwilligungserklärung genannten ärztlichen Stelle beauftragt und das Ergebnis anschließend erfasst und ausgewertet.

Sollte sich bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge der Verdacht auf eine Berufskrankheit ergeben, werden Ihre bei der GVS gespeicherten personenbezogenen Daten an den zuständigen Unfallversicherungsträger zur Einleitung eines Berufskrankheiten-Feststellungsverfahrens bzw. zur Veranlassung von Maßnahmen im Rahmen des § 3 der BKV weitergeleitet. Damit ist gewährleistet, dass ein möglicher Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zeitnah geprüft wird und insbesondere eine ggf. erforderliche Heilbehandlung so früh wie möglich einsetzen kann.

Eine Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist. Eine Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die für einen konkreten Zweck erhoben wurden, ist nur zulässig, wenn sie für eine andere Aufgabe zwingend erforderlich sind, die uns gesetzlich zugewiesen wurde.

Aus dem Aufgabenkatalog der gesetzlichen Unfallversicherungsträger (§ 199 Abs. 1 SGB VII) nehmen wir folgende Aufgaben wahr:

Nr. 5: Verhütung von Versicherungsfällen, die Abwendung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie die Vorsorge für eine wirksame Erste Hilfe nach dem Zweiten Kapitel

Nr. 6: Die Erforschung von Risiken und Gesundheitsgefahren für die Versicherten.

Gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Daten für die Vorsorgedatei zulässig,

- um wegen bestimmter arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren frühzeitig Maßnahmen der Prävention oder Rehabilitation anbieten zu können,
- um Erkenntnisse über arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren und geeignete Maßnahmen der Prävention und der Rehabilitation gewinnen zu können.

3. Auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre Daten erhoben und verarbeitet?

Die Erhebung und Verarbeitung der Daten erfolgt gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstaben c und e sowie Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe b der Europäischen Datenschutzgrundverordnung –DSGVO– i. V. m. § 5 Abs. 3 ArbMedVV und den jeweiligen Vorschriften des Sozialgesetzbuches.

Die in der Vorsorgedatei gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII verarbeiteten personenbezogenen Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I). Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen den Sozialdaten gleich (§ 35 Abs. 4 SGB I).

Das bedeutet, dass wir Ihre personenbezogenen Daten nur im Umfang der gesetzlichen Bestimmungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) verarbeiten. Unsere Beschäftigten erhalten nur dann Kenntnis von Ihren personenbezogenen Daten, wenn sie diese zur Aufgabenerfüllung benötigen.

Zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben sind wir gesetzlich befugt und verpflichtet, alle für die Organisation der arbeitsmedizinischen Vorsorge erforderlichen personenbezogenen und unternehmensbezogenen Daten zu erheben und zu verarbeiten. Gesetzliche Grundlage hierfür sind insbesondere die Datenschutzgrundverordnung, das Siebte und Zehnte Buch des Sozialgesetzbuches sowie die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV).

Soweit möglich werden wir versuchen, die erforderlichen personenbezogenen Daten direkt bei Ihnen zu erheben. Da das nicht immer möglich ist, gibt es gesetzliche Ausnahmen von diesem Direkterhebungsgrundsatz. Die Daten dürfen dann bei anderen Stellen angefordert werden, wie z.B. von den ärztlichen Stellen, die mit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vor-

sorge beauftragt werden, oder von Ihrem Arbeitgeber. In diesen Fällen haben Sie nach § 83 SGB X das Recht über die übermittelten Daten informiert zu werden.

Bei der ersten Anmeldung zur nachgehenden Vorsorge gilt:

Gemäß § 204 Abs. 7 SGB VII sind die Versicherten vor erstmaliger Speicherung ihrer Daten über die Art der gespeicherten Daten, die speichernde Stelle und den Zweck der Datenbank schriftlich zu unterrichten. Diese Unterrichtung erfolgt in aller Regel durch die Arbeitgeber, die ihre Beschäftigten mit deren Einwilligung im Rahmen des § 5 Abs. 3 ArbMedVV zur nachgehenden Vorsorge anmelden.

Ihre Teilnahme an der regelmäßig von uns angebotenen arbeitsmedizinischen Vorsorge ist freiwillig. Insoweit ergeben sich für Sie keine gesetzlichen Mitwirkungspflichten und deshalb auch keine Nachteile, wenn Sie unser Angebot zur Vorsorge nicht annehmen. Bitte bedenken Sie aber in Ihrem eigenen Interesse, dass ein bestmöglicher Schutz im Sinne der Früherkennung arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen nur bei einer regelmäßigen Teilnahme an der arbeitsmedizinischen Vorsorge gegeben sein kann. Gleichermaßen kann die Nicht-Teilnahme an der angebotenen Vorsorge dazu führen, dass insoweit evtl. Leistungsansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung nicht zeitnah geprüft und / oder festgestellt werden können

Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a und Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a DSGVO)

Soweit eine Datenverarbeitung mit Ihrer Einwilligung als sinnvoll erachtet wird, werden wir Ihnen bei der Einholung Ihrer Einwilligung die Vor- und Nachteile Ihrer freien Entscheidung erläutern. Dies ist z. B. regelmäßig vor Beauftragung einer ärztlichen Stelle mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge im Hinblick auf die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer personenbezogenen medizinischen Daten der Fall.

4. Welche Kategorien personenbezogener Daten werden verarbeitet?

Relevante personenbezogene Daten bei einer arbeitsmedizinischen Vorsorge sind:

Allgemein

- Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Versicherungsnummer des Rentenversicherungsträgers etc.)
- Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer, Emailadresse etc.)
- Abwicklungsdaten (Aktenzeichen, Kontoverbindung etc.)

Unternehmensbezogene Daten

- Angaben des meldenden Unternehmens bzw. eigene Angaben zum Arbeitgeber (Name, Adresse, zuständiger Unfallversicherungsträger und Mitgliedsnummer)
- Angaben zum Arbeitsverhältnis und zur potenziell gefährdenden Tätigkeit (Art und Dauer der Beschäftigung sowie der gesundheitsgefährdenden Einwirkung, Datum und Grund der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bzw. der Exposition etc.)
- Datum der letzten arbeitsmedizinischen Vorsorge (Vorsorgebescheinigung -bei Erstmeldung durch Arbeitgeber)

Medizinische Daten

- Ergebnisse arbeitsmedizinischer Vorsorgen der beauftragten ärztlichen Stellen (überwiegend in Form von elektronisch übermittelten Untersuchungsbögen, Bilddatenträgern über Röntgen- und CT-Untersuchungen, Arztberichte bei Ergänzungsuntersuchungen, Gutachten etc.)
- Ergebnisse der Qualitätssicherung und einheitlichen Befundung bildgebender Verfahren nach internationalen Standards (z. B. ILO-Kodierung von Röntgenaufnahmen und ICOERD-Klassifizierung von Computertomografien des Thorax durch weitere qualifizierte Ärzte oder sogenannte Zweitbeurteiler der GVS)

5. Wer erhält Kenntnis von Ihren Daten?

Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten an Stellen außerhalb der GVS nur dann, wenn uns das Gesetz diese Übermittlung erlaubt oder Sie uns eine Einwilligung erteilt haben.

Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten außerhalb der GVS können insbesondere sein:

- Leistungserbringende Stellen (z.B. die mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragten ärztlichen Stellen, weitere qualifizierte Ärzte und Experten im Rahmen der Qualitätssicherung und Zweitbefundung, behandelnde Ärzte und Ärztinnen, Krankenhäuser, Abrechnungsstellen für medizinische Leistungen)
- Beschäftigungsbetrieb oder zuständige Einrichtung (z.B. Arbeitgeber, Hochschule, Schule – nur eingeschränkte Datenübermittlung zur Prüfung einer Anmeldung bei der GVS; medizinische Daten werden nicht übermittelt)
- Zuständiger Unfallversicherungsträger (z. B. bei Verdacht auf eine Berufskrankheit, zur Prüfung präventiver Maßnahmen)
- Ggf. Organe der Rechtspflege und Dienstleister (z.B. Rechtsanwälte, Gerichte)
- Der Spitzenverband der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (z.B. für statistische Auswertungen und wissenschaftliche Forschungsvorhaben – ausschließlich Datenübermittlung in anonymisierter oder pseudonymisierter Form, die keine Rückschlüsse auf Ihre Person zulässt)
- Medizinische Institute oder andere Einrichtungen, die im Rahmen von Forschungsvorhaben oder Studien der gesetzlichen Unfallversicherungsträger bzw. der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung –DGUV- tätig werden (nur nach ausführlicher schriftlicher Aufklärung über Umfang und Zweck der Datenübermittlung)
- Staatliche Arbeitsschutzbehörden

6. Werden Ihre Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Übermittlung an ein Land außerhalb der Europäischen Union bzw. an ein Land ohne angemessenes Datenschutzniveau oder an eine internationale Organisation findet regelmäßig nicht statt.

In Ausnahmefällen kann eine Übermittlung in Ihrem Interesse zur Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge erforderlich sein (z.B. zu veranlassende Vorsorge im Ausland auf Wunsch der Versicherten).

7. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Die Daten werden nur solange gespeichert, wie wir Sie zur Erfüllung unserer gesetzlich zugewiesenen Aufgaben einschließlich der Aufbewahrungspflichten benötigen. In diesem Zusammenhang gilt:

Die ärztlichen Unterlagen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge nach der ArbMedVV sind mindestens 40 Jahre nach der letzten Vorsorge aufzubewahren, soweit sie Tätigkeiten mit krebs-erzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen oder Zubereitungen der Kategorie K 1 oder K 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung betreffen.

Darüber hinaus sollten bei Tätigkeiten, die zu Berufskrankheiten gemäß der Berufskrankheiten-Verordnung führen und eine längere Latenzzeit haben können, die ärztlichen Unterlagen von arbeitsmedizinischer Vorsorge nach der ArbMedVV ebenfalls 40 Jahre aufbewahrt werden.

Soweit es sich um Rechnungsdaten oder rechnungsbegründende Unterlagen handelt, ist eine Aufbewahrungspflicht von sechs bis zehn Jahren vorgeschrieben.

8. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Sie haben jederzeit ein Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, die Sie betreffen und die wir verarbeiten. Daneben haben Sie ein Recht auf Einsicht in alle Sie betreffenden Akten, die die GVS über Sie führt. Einschränkungen sind unter bestimmten Voraussetzungen gesetzlich vorgesehen, insbesondere wenn in Ihrem eigenen Interesse einzelne Angaben unmittelbar von einem Arzt erläutert werden sollten oder wenn Rechte Dritter betroffen sind.

Darüber hinaus haben Sie auch das Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß § 84 SGB X. Dafür müssen allerdings die Voraussetzungen dieser Vorschriften erfüllt sein.

9. Ihr Widerrufsrecht

Wie oben beschrieben, ist eine Datenverarbeitung im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge in der GVS generell auf einer gesetzlichen Grundlage zulässig.

Soweit eine Datenverarbeitung mit Ihrer Einwilligung vorgenommen wird, können Sie Ihre Einwilligung jederzeit widerrufen. Allerdings gilt der Widerruf Ihrer Einwilligung nur für die Zukunft und nicht für die Vergangenheit. Die bis zu dem Zeitpunkt Ihres Widerrufs vorgenommene Datenverarbeitung bleibt damit rechtmäßig.

Den Widerruf müssen Sie gegenüber der GVS erklären. Sie finden unsere Kontaktdaten auf der ersten Seite dieses Hinweises.

10. Ihr Beschwerderecht

Sollten Sie der Ansicht sein bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in Ihren Rechten verletzt worden zu sein, können Sie sich auch an die für die GVS / BG ETEM zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde wenden.

Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstr. 30
53117 Bonn
Telefon: +49 (0) 228 997799-0
Fax: +49 (0) 228 997799-5550
E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

Stand: Mai 2018